Professionell helfen statt bevormunden

Autor(en): **Estermann, Astrid**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): **- (2013)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-820870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Professionell helfen statt

Berufsbeiständin Astrid Estermann: «Gemäss neuem Recht sind die Selbstbestimmung und die Lebensweise der Betroffenen ausdrücklich zu beachten.»

Foto: Peter Lauth

Seit dem 1. Januar 2013 gilt in der Schweiz das neue Erwachsenenschutzrecht. Gemäss diesem werden schutz- und hilfsbedürftige Personen von privaten oder professionellen Beiständinnen und Beiständen betreut. Im Vorfeld wurde angekündigt, dass sich die Aufgaben für die professionelle Betreuung kaum verändern würden. Stimmt das so?

VON ASTRID ESTERMANN*

Beistandschaft nach altem Vormundschaftsrecht: Frau A., 82 Jahre alt, verwitwet, zwei erwachsene Kinder, stellte 2011 beim Stadtrat, der Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern, einen Antrag auf Errichtung einer freiwilligen Beistandschaft. Grund dafür war der Wechsel von der Wohnung in ein Pflegeheim. Sie fühlte sich mit dem Umzug, der Auflösung ihrer Wohnung und den finanziellen und administrativen Aufgaben überfordert. Ihre Kinder waren untereinander zerstritten, sodass sie ihnen ihr Vermögen nicht anvertrauen wollte und lieber eine professionelle Hilfe in Anspruch nahm: Die Vormundschaftsbehörde errichtete nach Gesprächen mit ihr und weiteren wichtigen Personen und Stellen im März 2011 eine freiwillige Beistandschaft und gab der Beiständin den Auftrag, Frau A. in persönlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Beiständin nahm mit Frau A. Kontakt auf und definierte in Gesprächen ihren Bedarf an Hilfe und die angezeigte Unterstützung. Frau A. konnte weitgehend für sich selber sorgen, übergab die administrativen und finanziellen Angelegenheiten jedoch gerne ihrer Beiständin. Dies umfasst die gesamte Einkommens- und Vermögensverwal-

bevormunden

tung sowie die Administration mit den Sozialversicherungen. Die Beiständin besuchte die Klientin ein- bis zweimal pro Jahr, um vor Ort zu schauen, wie es ihr geht. Für die Klärung von Fragen hatten sie telefonischen Kontakt.

Beistandschaft nach neuem Erwachsenenschutzrecht: Nach zwei Jahren, im März 2013, wurden der Bericht und die Rechnung der Beiständin über ihre Arbeit mit Frau A. fällig. Dieser Bericht bot die Gelegenheit, die Massnahme ans neue Recht anzupassen. Die Beiständin führte darum anhand eines Fragebogens ein ausführliches Gespräch mit Frau A. und klärte ab, welche Aufgaben diese noch selber erledigen kann und bei welchen sie eine Unterstützung benötigt.

Die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüfte den Bericht und die Rechnung sowie den Fragebogen und erliess, entsprechend ihrer Einschätzung der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Frau A., einen neuen Entscheid für eine Beistandschaft. Darin steht nun, dass Frau A. einerseits in den Bereichen Wohnen, Soziales und Tagesstruktur begleitet werden soll und anderseits die Beiständin bei der Administration, der Finanz- und Vermögensverwaltung sowie der Gesundheit eine Vertretung wahrzunehmen hat. Gemäss diesem neuen Entscheid ändert sich für die Beiständin in der Begleitung und Betreuung von Frau A. nicht viel. Die Beiständin möchte jedoch, dass Frau A. in einer Patientenverfügung festhält, welche Wünsche sie in medizinischer Hinsicht hat, sollte sie einmal nicht mehr urteilsfähig sein. So kann die Beiständin im Bereich Gesundheit den Willen von Frau A. wahrnehmen.

Was hat sich geändert? Das Beispiel zeigt auf, welche Änderungen mit dem neuen Recht bei der Führung von Beistandschaften von Erwachsenen eingetreten sind:

- Sämtliche Vormundschaften wurden per 1. Januar 2013 in umfassende Beistandschaften umgewandelt. Alle übrigen Massnahmen nach altem Recht sind innerhalb von drei Jahren ins neue Recht zu überführen. Die Berufsbeistände und Berufsbeiständinnen (BB) spielen dabei eine wichtige Rolle, denn sie kennen die Klienten und Klientinnen und ihre Bedürfnisse persönlich. Schliesslich sind auch alle Verfügungsberechtigungen über Bankkonti neu zu regeln.
- Nach altem Recht stand es in der Verantwortung der BB, den Umfang der benötigten Hilfe der betroffenen Person genauer abzuklären und dementsprechend die Unterstützung festzulegen. Neu entscheidet die KESB über Art und Umfang der Aufgaben und hält die Aufträge im Entscheid fest. Dies schafft eine klarere Aufgaben- und Gewaltentrennung. Wenn sich die Hilfsbedürftigkeit eines Klienten/einer Klientin aber verändert, ist zuerst ein Antrag an die KESB zur Anpassung der Massnahme nötig.
- Je nach Schutz- und Hilfsbedürftigkeit einer Person wird gemäss neuem Recht für die Bereiche Wohnen, Arbeit/Tagesstruktur, Gesundheit, soziale Situation, Einkommen und/oder Vermögen sowie für rechtliche Verfahren eine massgeschneiderte Beistandschaft verfügt:
  - eine Begleitung (Klient/in handelt selber, BB berät; Art. 393 ZGB),
  - eine Vertretung (Klient/in oder BB können je selbstständig handeln; Art. 394 bzw. 395 ZGB)
  - eine Mitwirkung (Klient/in und BB können nur zusammen handeln; Art. 396 ZGB)
  - eine umfassende Beistandschaft (BB handelt für Klient/in allein; Art. 398 ZGB).

Die Aufgaben werden im Entscheid möglichst präzise umschrieben. Mehrere dieser Beistandschaftstypen können kombiniert und die Handlungsfähigkeit kann falls nötig teilweise entzogen werden, ausser bei umfassender Beistandschaft.

Nach wie vor können sich Personen selbst bei der KESB melden und einen Antrag auf eine Beistandschaft stellen. Die KESB prüft dann, ob eine Schutz- und Hilfsbedürftigkeit vorliegt und, falls ja, in welchen Bereichen. Es kann aber auch sein, dass die KESB einer antragstellenden Person hilft, sich z.B. mit weiteren Institutionen zu vernetzen, sollte sie feststellen, dass keine Beistandschaft notwendig ist (Subsidiaritätsprinzip).

Gemäss neuem Recht sind die Selbstbestimmung und die Lebensweise der Betroffenen im Rahmen der Führung der Beistandschaft ausdrücklich zu beachten. Eine Vertrauensbasis soll entstehen. Der Wille der betroffenen Person ist zu respektieren. Um dem nachzukommen, braucht es Zeit. Die zeitlichen Ressourcen der BB wurden jedoch nicht erhöht (in der Stadt Luzern beispielsweise werden mit 100% Arbeitspensum durchschnittlich 90 bis 95 Beistandschaften geführt).

Somit bleibt es eine grosse Herausforderung, die zur Verfügung stehende Zeit für Begleitung und Betreuung der betroffenen Menschen individuell optimal einzusetzen.

***Astrid Estermann**, Bereichsleiterin/Berufsbeiständin, Erwachsenenschutz, Soziale Dienste der Stadt Luzern.